

4556 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Juni 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gelegenheitsverkehrsgesetz geändert wird

Änderung gegenüber dem Gesetzentwurf in 1113 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 1113 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVIII. GP, folgende Änderung beschlossen:

Nach Z 3 wird eingefügt:

3a. § 3 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. für die Personenbeförderung mit Personenkraftwagen, die zu jedermanns Gebrauch an öffentlichen Orten bereitgehalten werden oder durch Zuhilfenahme von Fernmeldeeinrichtungen angefordert werden (mit Kraftfahrzeugen betriebenes Platzfuhrwerks-Gewerbe [Taxigewerbe]); diese Gewerberechtigung umfaßt auch die alleinige Beförderung von Sachen, die von einer Person ohne Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel getragen werden können; oder"